OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602239/11/KLe

Datum:
Linz, 12. März 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des Dr. R G vertreten durch G, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 1.12.2017, GZ: VStV/916301739731/2016, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat mit Straferkenntnis vom 1.12.2017, GZ: VStV/916301739731/2016, folgenden Spruch erlassen:

„Sie haben es als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x unterlassen, der Landespolizeidirektion Oberösterreich - SVA 1, auf ihr schriftliches Verlangen vom 25.01.2017, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung eine richtige Auskunft darüber zu erteilen, wer dieses Kraftfahrzeug mit dem ggst. Kennzeichen am 05.10.2016 um 17:37 Uhr, in L, in einer Kurzparkzone abgestellt hat, ohne das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit einer richtig eingestellten Parkscheibe zu versehen. Die von Ihnen bekannt gegebene Auskunftsperson hat die geforderte Auskunft nicht erteilt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:
§ 103 Abs. 2 KFG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
300,-	60 Stunden		§ 134 Abs. 1 KFG

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):-

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
30 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens aber 10 Euro (Je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich Euro 100,- angerechnet);
0,- Euro als Ersatz der Barauslagen für –

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 330,00 Euro.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben.

Mit Schreiben vom 3.1.2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verwaltungsakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahm der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers teil.

Folgender Sachverhalt steht fest:
Der Beschwerdeführer ist Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x. Am 5.10.2016 um 17:37 Uhr war dieses Fahrzeug in L, in einer Kurzparkzone abgestellt, ohne dass das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit einer richtig eingestellten Parkscheibe versehen war.

Die deshalb verhängte Strafverfügung ist vom Beschwerdeführer rechtzeitig beeinsprucht worden, sodann erfolgte seitens der belangten Behörde eine Anfrage nach dem Lenker zum Vorfallszeitpunkt.

Innerhalb der gesetzlichen Frist wurde vom Beschwerdeführer folgende Auskunft erteilt:
„Ich kann die Auskunft nicht erteilen und gebe als Auskunftspflichtigen bekannt: Herr R R, .“
Hierauf hat die belangte Behörde mit Verfahrensanordnung vom 13.2.2017 den Beschwerdeführer zu näheren Angaben zu der genannten Person veranlasst, woraufhin auch eine Stellungnahme erfolgte. Der Beschwerdeführer antwortete handschriftlich auf die von der belangten Behörde gestellten Anfragen wie folgt:
„1. In welcher Beziehung steht die angegebene Auskunftsperson zu Ihnen als Zulassungsbesitzer? Freund *(Anmerkung durch das Gericht: unleserlich – auch „Fremd“ möglich)*
2. Wann ist diese Person nach Österreich ein- und wieder abgereist?
September 2016 – Oktober 2016
3. Wo hat sie sich in Österreich aufgehalten und war sie polizeilich gemeldet?
bei einem Familienmitglied, unbekannt
4. Wo und wann wurde das Fahrzeug zur betreffenden Fahrt übergeben? Ziel und Zweck der Fahrt?
5.10.2016, L, Nutzung des Fahrzeuges im Zuge des Linz-Aufenthaltes
6. Wann und wo wurde die Auskunftsperson geboren?
in L, 1964.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde hat mit Schreiben und E-Mail vom 2.8.2017 eine Anfrage bei der obgenannten auskunftspflichtigen Person durchgeführt und um Bekanntgabe des Lenkers ersucht. Ein Rückschein ist nicht eingelangt.

In der Folge ist von der Behörde eine Aufforderung zur Rechtfertigung wegen Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG 1967, an den Beschwerdeführer ergangen, worauf auch eine Stellungnahme erfolgte. Die belangte Behörde ist von einer Übertretung dieser Bestimmung ausgegangen, da der Beschwerdeführer eine auskunftspflichtige Person mit Anschrift in den USA angegeben habe, die laut Zeugenaussage dessen Mutter seit 2012 nicht mehr in Österreich gewesen sei. Die Zeugin gab weiters an: „[...] Das letzte Mal war R vor 5 Jahren, also im Jahr 2012, in Österreich. Als seine Mutter kann ich es ausschließen, dass er seitdem nochmal in Österreich gewesen ist. Schließlich würde er – wie vor 5 Jahren – bei mir für die Dauer seines Aufenthaltes wohnen. Auf Befragung gebe ich an, dass es unmöglich ist, dass sich

R im Herbst 2016 in Österreich befunden hat, geschweige denn sich in Österreich ein Fahrzeug von jemandem ausgeborgt hat. [...]“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Vom Beschwerdeführer wurden keine Zeugen namhaft gemacht, die bestätigen können, dass R R zum Tatzeitpunkt in Österreich war. Dem Antrag auf Zeugeneinvernahme der in Österreich lebenden Verwandten des R R (Mutter, Vater und zwei Schwestern) zum Beweis dafür, dass „die bekannt gegebene Adresse richtig war“, war nicht zu entsprechen, da die Adresse selbst unstrittig ist.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat mit Schreiben vom 15.2.2018, LVwG-602239/7/KLe, versucht mit dem vom Beschwerdeführer namhaft gemachten Auskunftspflichtigen R R an seiner Adresse in N, in Verbindung zu treten. Weiters wurde auch versucht mittels der von der Mutter des R R bekannt gegebenen E-Mail Adresse mit diesem in Kontakt zu treten. Bis zum heutigen Tag ist weder ein Nachweis über die Zustellung des Schriftstückes oder eine Lesebestätigung des E-Mails beim Verwaltungsgericht eingelangt noch eine Stellungnahme der genannten Person.
Somit hat das Verwaltungsgericht dieselbe Erfahrung gemacht wie schon die anfragende Behörde, wonach es offenkundig nicht möglich ist, mit dieser Person zu korrespondieren.

Dieser Umstand führt zwangsläufig zu der zentralen Frage, wie es der Beschwerdeführer zu Wege bringt, mit dieser Person zu verkehren. Der genannte R R muss ja irgendwie davon Kenntnis erlangen, wer mit dem Fahrzeug des Beschwerdeführers gerade unterwegs ist bzw. war, da er sonst die Auskunft von vornherein niemals erteilen könnte. Ein Überblick über den Benützerkreis des Fahrzeuges von Florida aus, ist für die vermeintlich auskunftspflichte Person völlig ausgeschlossen.
Dieser Umstand bewirkt als Folge, dass das Beschwerdevorbringen in höchstem Maße an Unglaubwürdigkeit leidet. Durch die Benennung eines ganz offenkundig unrichtigen Auskunftspflichtigen fällt die Auskunftspflicht wiederum auf den Zulassungsbesitzer zurück, weshalb die Schlussfolgerung der belangten Behörde nachvollziehbar ist, dass er durch die Nennung des R R seine Auskunftspflicht nicht erfüllt hat.

Bei der Benennung einer auskunftspflichtigen Person durch den Zulassungsbesitzer ist naturgemäß vorausgesetzt, dass die Auskunft richtig und vollständig ist, ansonsten der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 erfüllt ist (VwGH 3.9.2002, 2002/03/0012).

Der Beschwerdeführer kann von vornherein nicht ohne weiteres annehmen, die belangte Behörde bzw. das Verwaltungsgericht würden es dabei belassen, eine benannte auskunftspflichtige Person ohne irgendeine Überprüfung in diese Richtung zur Kenntnis zu nehmen, sondern dass jedenfalls im Rahmen des Beweisverfahrens der Versuch unternommen werden würde, die entsprechenden

Angaben des Beschwerdeführers zu verifizieren. Diese Annahme gilt ganz besonders dann, wenn man eine Person namhaft macht, die von F aus Auskünfte über ein in Österreich verwendetes Fahrzeug machen soll.

Somit ergibt sich beweiswürdigend, dass zwar grundsätzlich von der Existenz des R R und seiner Bekanntschaft mit dem Beschwerdeführer ausgegangen werden kann, allerdings ist dieser für Lenkerauskünfte das Kraftfahrzeug des Beschwerdeführers betreffend nicht erreichbar. § 103 Abs. 2 KFG 1967 schützt aber gerade das Interesse an einer jederzeit und ohne unnötige Verzögerungen möglichen Ermittlung von Personen, die im Verdacht stehen, eine straßenpolizeiliche oder kraftfahrrechtliche Übertretung begangen zu haben, mithin das Interesse an einer raschen und lückenlosen Strafverfolgung (VwGH 22.3.2000, 99/03/0434).

Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass dadurch, dass der vermeintliche Auskunftspflichtige von der belangten Behörde einer Stellungnahme im Hinblick auf den Lenker zum Vorfallszeitpunkt veranlasst werden konnte, zumal er nicht erreichbar ist, dem Schutzzweck dieser Bestimmung diametral entgegen gewirkt wurde.

Zudem trifft einen Zulassungsbesitzer ein erhöhter Erklärungsbedarf, wenn er als Auskunftspflichtigen eine Person namhaft macht, die ihren Wohnsitz tausende Kilometer vom Zulassungsort des entsprechenden KFZ hat. Hier muss sich der Zulassungsbesitzer, wenn diese Person dann nicht erreicht werden kann, vorhalten lassen, dass er den Umstand, dass diese Person auch tatsächlich entsprechend Auskünfte erteilen kann, nicht hinreichend glaubhaft gemacht hat. In diesem Fall trifft dann die - gesetzlich ohnehin ihn primär treffende Auskunftspflicht wiederum den Zulassungsbesitzer (VwGH 3.9.2003, 2002/03/0012).Die belangte Behörde kann sich vorliegend auch zugutehalten, dass sie hinreichende Versuche unternommen hat, die Angaben des Beschwerdeführers zu verifizieren (VwGH 23.1.2009, 2008/02/0030).

Der vom Beschwerdeführer angegebene Auskunftspflichtige wurde vom Beschwerdeführer zu einem späteren Zeitpunkt im Zuge des Verfahrens selbst als Lenker angegeben. Der Beschwerdeführer hätte daher, um seiner Auskunftspflicht genüge zu tun, R R nicht als Auskunftspflichtigen sondern von vornherein als Lenker angeben müssen. Die Angaben des Beschwerdeführers R R sei der Auskunftspflichtige, sind daher umso mehr nicht glaubwürdig.

Des weiteren wurde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung versucht, die Angaben des Beschwerdeführers näher zu hinterfragen, insbesondere, wann es das letzte Mal Kontakt gegeben habe, wie die Kontaktaufnahme grundsätzlich erfolge, warum R R als Auskunftspflichtiger angegeben wurde, wo er doch nach den Angaben des Beschwerdeführers das Fahrzeug übernommen haben solle, usw.

Der Rechtsvertreter konnte keine näheren Angaben dazu machen, der Beschwerdeführer blieb der Verhandlung fern.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

Um die Auskunftspflicht des § 103 Abs. 2 KFG auszulösen, genügt es, dass die Behörde an den Zulassungsbesitzer eine den inhaltlichen Kriterien der genannten Gesetzesstelle entsprechende Anfrage richtet (VwGH 7.9.1990, 90/18/0087).

Gerade dann, wenn ein Fahrzeug nicht ausschließlich allein nur von einer Person benützt wird, hat der Zulassungsbesitzer, wenn er die verlangte Auskunft sonst nicht erteilen kann, entsprechende Aufzeichnungen zu führen, bzw. führen zu lassen, aus denen unverzüglich entnommen werden kann, wem er jeweils das Fahrzeug zum Lenken überlassen hat (vgl. § 103 Abs. 2 vorletzter Satz KFG).

Der zur Last gelegte Tatbestand der Nichterteilung einer Lenkerauskunft ist eine eigenständige - vom Grunddelikt unabhängige - Verwaltungsübertretung, die mit dem Verstreichen der zweiwöchigen Frist zur Erteilung der Lenkerauskunft (zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung) als verwirklicht gilt.

Da der Beschwerdeführer zwar formal eine Auskunft erteilt hat, jedoch die auskunftspflichtige Person nicht erreichbar war und er somit keine richtige, dem Gesetz entsprechende Auskunft erteilt hat, steht die Erfüllung des objektiven Tatbestandes des § 103 Abs. 2 KFG unbestritten fest.

Das Verfahren hat keine Umstände hervorgebracht, welche den Beschwerdeführer entlasten und somit sein Verschulden ausschließen hätten können, sodass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Es ist damit auch die subjektive Tatseite der vorgeworfenen Übertretung als erfüllt zu bewerten.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 betragen der Strafrahmen bis zu 5.000 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe die Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen. Die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro bewegt sich also im absolut untersten Bereich des Strafrahmens, sohin bloß 6 % desselben, sodass von vornherein keine unangebrachte Strafbemessung angenommen werden kann.

Die Behörde ging von einem monatlichen Einkommen von 2.500 Euro, keinem Vermögen und Sorgepflichten für 2 minderjährige Kinder aus. Auch die nachträgliche Bekanntgabe von Sorgepflichten für 5 Kinder ändert nichts an der ohnehin milden Strafe.

Ersatzfreiheitsstrafe von 60 Stunden wurde im Verhältnis zur Höhe der Geldstrafe und der maximalen Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Wochen festgesetzt und liegt demgemäß auch im untersten Bereich des möglichen Strafrahmens.

Der schon oben erwähnte Schutzzweck der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 lässt es zudem nicht zu, dass Übertretungen mit bloßen „Bagatellstrafen" abgetan werden. Dazu kommt noch, dass der Beschwerdeführer nach der Aktenlage bereits dreimal einschlägig in Erscheinung getreten ist, was einen Erschwerungsgrund darstellt. Im Ergebnis sind die verhängte Geldstrafe und die Ersatzfreiheitsstrafe sowohl tat- als auch schuldangemessen.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mehrere einschlägige Verfahren betreffend dem Beschwerdeführer anhängig waren (etwa LVwG-601707, LVwG-602962, LVwG-601952) bzw. sind, wo der Beschwerdeführer immer wieder vermeintlich auskunftspflichtige Personen für sein KFZ namhaft gemacht hat bzw. macht, welcher Umstand darauf hindeutet, dass er offenkundig schon eine gewisse standardisierte Vorgangsweise pflegt.

II. Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG begründet.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer